

---

# NPK



Normpositionen-  
Katalog der  
Schweizer  
Bauwirtschaft

---



**282**  
D/11

## Signalisierung: Strassensignale

Die Seite "Anwendung" basiert auf einem standardisierten festen Titelmuster. Aussagen zum gleichen Thema erscheinen immer unter der gleichen Ziffer. Aus EDV-technischen Gründen werden Titel, zu denen keine Aussage gemacht werden muss, nicht aufgeführt und die entsprechende Ziffer wird ausgelassen.

Absätze mit einem Stern \* am linken Zeilenanfang können in den Werkvertrag übernommen werden, Absätze ohne Stern sollen nicht übernommen werden.

## 1 Grundlagen des NPK

Die Leistungsbeschreibungen im NPK sind abgestimmt auf die Norm SIA 118 "Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten", auf die Allgemeinen Bedingungen Bau ABB sowie auf die technischen Normen der Bauverbände.

Sofern der Anwender andere Grundlagen verwendet, hat er die Leistungsbeschreibungen zu überprüfen und wenn nötig anzupassen.

## 2 Allgemeine Vertragsbedingungen

Folgende Vertragsbedingungen sind Grundlagen dieses NPK-Kapitels:

- \* – Norm SIA 118 "Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten".
- \* – Norm VSS 118/701 "Allgemeine Bedingungen für das Strassen- und Verkehrswesen" (SN 507 701).

Es gelten die am Tag der Einreichung des Angebots (Stichtag nach Norm SIA 118, Art. 62 Abs. 1) gültigen Ausgaben.

Um Rechtsverbindlichkeit zu erreichen, sind die Allgemeinen Bedingungen Bau ABB zusammen mit der Norm SIA 118 bei der Ausgestaltung der Verträge als Vertragsbestandteile zu bezeichnen. Dies gilt bei der Erstellung der Ausschreibungsunterlagen (Text der vorgesehenen Vertragsurkunde) und bei der Ausfertigung der definitiven Vertragsurkunde.

In der Rangfolge der Vertragsbestandteile gemäss Norm SIA 118, Art. 7 Abs. 2 und Art. 21 Abs. 1 gehören die ABB zu den übrigen Normen. Im Falle eines Widerspruchs hat dies zur Folge, dass die Norm SIA 118 vorgeht.

Sollen die in den ABB enthaltenen Abweichungen gegenüber der Norm SIA 118 wirksam werden, ist dies im Werkvertrag zu vereinbaren.

## 3 Durch das Bauobjekt bedingte besondere Bestimmungen

Die durch das Bauobjekt bedingten besonderen Bestimmungen sind Bestandteil der Ausschreibungsunterlagen nach Norm SIA 118, Art. 7 und 21.

Für die Formulierung dieser besonderen Bestimmungen stehen die Texte des NPK-Kapitels 102 "Besondere Bestimmungen" zur Verfügung.

Es kann zweckmässig sein, die besonderen Bestimmungen aufzuteilen in:

- Besondere Bestimmungen, Teil 1, gültig für das ganze Objekt.
- Besondere Bestimmungen, Teil 2, gültig für einzelne Arbeitsgattungen.

## 4 Normen der Fachverbände

Folgende Normen sind für das vorliegende NPK-Kapitel von Bedeutung:

- \* – Norm SN 640 814 "Strassensignale – Anzeige der Fahrstreifen".
- \* – Norm SN 640 815 "Strassensignale – Vorschriften".
- \* – Norm SN 640 817 "Signalisation der Haupt- und Nebenstrassen – Wegweiser, Darstellung".
- \* – Norm SN 640 820 "Signalisation der Autobahnen und Autostrassen – Wegweiser, Darstellung".
- \* – Norm SN 640 821 "Strassensignale – Nummerntafeln für Europastrassen sowie für Autobahnen und Autostrassen".
- \* – Norm SN 640 822 "Leiteinrichtungen".
- \* – Norm SN 640 824 "Signale – Nummerierung der Anschlüsse und Verzweigungen von Autobahnen und Autostrassen".
- \* – Norm SN 640 827 "Strassensignale – Touristische Signalisation an Haupt- und Nebenstrassen".
- \* – Norm SN 640 828 "Strassensignale – Hotelwegweiser".
- \* – Norm SN 640 829 "Strassensignale – Signalisation Langsamverkehr".

- \* – Norm SN 640 830 "Strassensignale – Schrift".
- \* – Norm SN 640 845 "Signale – Anordnung auf Autobahnen und Autostrassen".
- \* – Norm SN 640 846 "Signale – Anordnung an Haupt- und Nebenstrassen".
- \* – Norm SN 640 847 "Signale – Anordnung an Kreisverkehrsplätzen".
- \* – Norm SN 640 871 "Strassensignale – Anwendung von retroreflektierenden Folien und Beleuchtung".
- \* – Norm SN EN 12 899-1 "Ortsfeste, vertikale Strassenverkehrszeichen. Teil 1: Verkehrszeichen" (SN 640 870-1-NA).

Es gelten die am Tag der Einreichung des Angebots (Stichtag nach Norm SIA 118, Art. 62 Abs. 1) gültigen Ausgaben.

## 5 Uebrige Dokumente

Folgende Dokumente, Empfehlungen und Richtlinien sind für das vorliegende NPK-Kapitel von Bedeutung:

- \* – SR 741.21 "Signalisationsverordnung" (SSV).

Es gelten die am Tag der Einreichung des Angebots (Stichtag nach Norm SIA 118, Art. 62 Abs. 1) gültigen Ausgaben.

## 6 Begriffe, Abkürzungen, Verständigung

Hinweise zu Begriffen, Abkürzungen und zur Verständigung sind in den unter Ziffer 4 aufgeführten Normen sowie im Unterabschnitt 030 des vorliegenden Kapitels zu finden.

## 7 Verweisungen

Folgende Leistungen sind mit anderen NPK-Kapiteln zu beschreiben:

- Regiearbeiten mit Kap. 111 "Regiearbeiten".
- Prüfungen mit Kap. 112 "Prüfungen".
- Abschränkungen mit Kap. 113 "Baustelleneinrichtung".
- Temporäre Signalisierungen mit Kap. 125 "Temporäre Verkehrsführung".
- Kabelschutzrohre und Fundamente mit Kap. 151 "Bauarbeiten für Werkleitungen".
- Zuleitungen mit Kap. 155 "Kabelzüge und Spleissungen".
- Grossflächentafeln mit Kap. 283 "Signalisierung: Grossflächentafeln".
- Automatische Wechselsignale und Wechseleinsätze mit Kap. 284 "Signalisierung: Verkehrsbeeinflussungsanlagen".
- Signalbrücken mit Kap. 321 "Montagebau in Stahl".

## 8 Inbegriffene Leistungen

Lieferungen nach Norm SIA 118, Art. 10 sind inbegriffen, sofern in den Allgemeinen Bedingungen Bau ABB oder im Leistungsverzeichnis nicht abweichende Regelungen formuliert sind.

Nebenleistungen sind nach Norm SIA 118, Art. 39 im Werkpreis inbegriffen, sofern in den Allgemeinen Bedingungen Bau ABB oder im Leistungsverzeichnis nicht abweichende Regelungen formuliert sind.

Im NPK sind Leistungen, die keine Materiallieferung entsprechend der Norm SIA 118, Art. 10 enthalten, textlich entsprechend klar formuliert, beispielsweise: "Einbau von ..., exkl. Lieferung".